

**Bildung des "Zweckverbandes Schloß Balmoral,
Bad Ems"**

Die Stadt Bad Ems, die Verbandsgemeinde Bad Ems, der Rhein-Lahn-Kreis und die Staatsbad Bad Ems GmbH haben mit Zustimmung des Stadtrates, des Verbandsgemeinderates, des Kreistages und des Aufsichtsrates aufgrund § 4 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22. Dez. 1982 (GVBl. S. 476) die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt. Für die Mitgliedschaft der Staatsbad Bad Ems GmbH wird gemäß § 2 Abs. 2 ZwVG die Zustimmung erteilt.

Die Bezirksregierung Koblenz, als die nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2 ZwVG zuständige Behörde, stellt mit Wirkung vom 15.11.1990 aufgrund des § 4 Abs. 2 ZwVG folgende Verbandsordnung fest:

V e r b a n d s o r d n u n g
des "Zweckverbandes Schloß Balmoral, Bad Ems"

§ 1
Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das ihm zu Eigentum übertragene Schloß Balmoral zu restaurieren und so herzurichten, daß es als Kultur- und Begegnungszentrum zur Verfügung gestellt werden kann.
- (2) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2
Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Bad Ems, die Verbandsgemeinde Bad Ems, der Rhein-Lahn-Kreis sowie die Staatsbad Bad Ems GmbH.

§ 3
Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Schloß Balmoral, Bad Ems".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bad Ems.

§ 4
Verbandsorgane
Stimmrecht in der Versammlung
und Ausübung des Stimmrechts

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Versammlung und der Vorstand.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben in der Versammlung je drei Stimmen.
- (3) Die Stimmrechte der Vereinsmitglieder, Stadt Bad Ems, Verbandsgemeinde Bad Ems, Rhein-Lahn-Kreis werden durch drei Vertreter/innen ausgeübt; die Stimmrechte der Staatsbad Bad Ems GmbH können durch einen Vertreter ausgeübt werden.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Beschlüsse über die Änderung der Verbandsordnung und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Vereinsmitglieder.

§ 5
Vorstand

- (1) Die Versammlung wählt aus ihren Reihen für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen den Vorstand und einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter führt in der Versammlung den Vorsitz.

§ 6
Verwaltungsgeschäfte

Für die Führung der Verwaltungsgeschäfte gilt § 9 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz.

§ 7
Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsgemeinden des Rhein-Lahn-Kreises und der Stadt Lahnstein.

§ 8
Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Zur Deckung des nicht durch andere Einnahmen gedeckten Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage nach gleichen Teilen.
- (2) Für die Investitionskosten zur Herrichtung des Schloß Balmoral leistet die Staatsbad Bad Ems GmbH eine einmalige Einlage, die je nach Baufortschritt anteilig eingebracht wird, von 200.000,00 DM und ist in soweit von der jährlichen Umlagezahlung zur Finanzierung der Investitionskosten befreit. Für die Deckung der laufenden Verwaltungskosten der Zweckverbandsverwaltung gilt Abs. 1.
- (3) Die Staatsbad Bad Ems GmbH ist von evtl. weiteren Kosten frei gestellt.
- (4) Änderungen der vorstehenden Regelungen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsmitglieder.

§ 9
Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10
Abwicklung bei Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben.

Bei Auflösung des Verbandes hat der Vorstandsvorsteher unverzüglich eine Einigung der Beteiligten über die Auseinandersetzung anzustreben. Die Verbandsversammlung kann diese Aufgabe auch einem Liquidator übertragen.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes erhalten die Verbandsmitglieder das von ihnen eingebrachte bewegliche oder unbewegliche Vermögen zurück.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das von diesem erworbene bewegliche oder unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, wie die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Verteilung der Schulden.
- (4) Das Eigentum an Schloß Balmoral gilt als vom Zweckverband erworben.

§ 11
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Verbandsmitglieder können zum Schluß eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muß spätestens zwei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ausscheiden will, mit einem eingeschriebenen Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen.
- (2) Bei Ausscheiden erhält das Verbandsmitglied das von ihm eingebrachte bewegliche oder unbewegliche Vermögen zurück. Die Rückgabe kann nicht verlangt werden, solange die Gegenstände zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Statt dessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Soweit der Zweckverband bewegliches oder unbewegliches Vermögen erworben hat, kann das ausscheidende Mitglied von diesem Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten einen Anteil in Geld herausverlangen, soweit es zur Bildung beigetragen hat. Der Geldbetrag ist dabei auf die Summe begrenzt, mit der sich das ausscheidende Mitglied an der Vermögensbildung beteiligt hat.
- (4) Sollte der Zweckverband später aufgelöst werden, nimmt das zuvor ausgeschiedene Verbandsmitglied anteilig an der Verteilung des Vermögenszuwachses (Vermögen abzüglich geleisteter Umlagezahlungen und Verbindlichkeiten) in dem Verhältnis teil, das der Dauer seiner Mitgliedschaft entspricht.

Koblenz, 15. November 1990

Bezirksregierung Koblenz
- Az.: 103-1 -

Im Auftrag:

gez.

(Kleinmann)